



Beschwerdesenat 3

BESCHWERDEVERFAHREN

Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.

Im vorliegenden Fall ist beim Senat 3 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Diese Beschwerde wurde mit Beschluss des Vorsitzenden des Senats 3 vom 07.03.2025 als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen. Gegen diese Zurückweisung richtet sich der rechtzeitig erhobene Einspruch des Beschwerdeführers.

Die Medieninhaberin der „Kleinen Zeitung“ und von „kleinezeitung.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt. In Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd. Zivilprozessordnung.

BESCHLUSS

Der am 10.04.2025 erhobene Einspruch des **Beschwerdeführers Dr. Jürgen Dumpelnik**, vertreten durch RA Dr. Gerald Ganzger, Biberstraße 5, 1010 Wien, gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 07.03.2025, mit dem seine Beschwerde **gegen die „Kleine Zeitung GmbH & Co KG“**, Gadollaplatz 1, 8010 Graz, **wegen der Beiträge „Schlechter Verlierer“**, erschienen in der „Kleinen Zeitung“ vom 27.11.2024, sowie **„Dumpelnik beweist endgültig fehlendes Format für den Magistratsdirektor“**, erschienen am 27.11.2024 auf „kleinezeitung.at“, zurückgewiesen wurde,

wird abgewiesen.

BEGRÜNDUNG

In den beiden Kommentaren heißt es:

„Niemand verliert gerne. Passiert es doch, zeichnet der Umgang mit der Niederlage einen Menschen aus. Die einen lernen aus ihren Fehlern, möchten es beim nächsten Mal besser machen. Die anderen heißen Jürgen Dumpelnik und suchen die Schuld bei jedem, nur nicht bei sich selbst.

Im Mai stolperte der 45-jährige über eine ungeschickte Aussage zur Erstellung seines Magistratsdirektor-Vertrages und verzweifelte Versuchen, die Sache richtigzustellen.

Sogar engste Unterstützer wie Philipp Liesnig, der wenig später sein Vizebürgermeisterbüro räumen musste, ließen ihn fallen. Die Türschild- und Vertragsvorlagen wurden eingestampft, Dumpelniks Traum vom Magistratsdirektor und jener der Liesnig-SPÖ war ausgeträumt.

Starke Persönlichkeiten akzeptieren solche Rückschläge, schöpfen daraus sogar Kraft. Dumpelnik hingegen rennt zur Gleichbehandlungskommission des Landes, die ihm helfen soll zu beweisen, wegen seiner (roten) Weltanschauung aus dem Magistratsdirektor-Rennen geflogen zu sein. Die Gleichstellung der Geschlechter im öffentlichen Dienst, die Forcierung weiblicher Führungskräfte – das sind Schwerpunkte, mit denen sich die Kommission normalerweise auseinandersetzt. Natürlich ist es auch Dumpelniks gutes Recht, sich an die Kommission zu wenden, damit beweist er aber endgültig sein fehlendes Format für dieses Amt.“

Zum Zurückweisungsbeschluss des Vorsitzenden des Senats

Der Vorsitzende hob in seinem Zurückweisungsbeschluss hervor, dass es sich bei den beiden Artikeln um Kommentare handle. Bei derartigen Meinungsstücken reiche die Meinungs- und Kommunikationsfreiheit besonders weit. Gerade Personen wie der Beschwerdeführer, die am öffentlichen Leben teilhaben, müssen auch harte Kritik aushalten. Vor diesem Hintergrund erkannte der Vorsitzende in der Berichterstattung keine Persönlichkeitsverletzung.

Zum Einspruch des Beschwerdeführers

Der Beschwerdeführer hält in seinem Einspruch zunächst fest, dass der Vorwurf ihm gegenüber, ein „schlechter Verlierer“ zu sein, von der Meinungs- und Kommunikationsfreiheit gedeckt sein möge, doch treffe dies auf die Ausführungen in den inkriminierten Artikeln, wonach ein Bürger kein Format habe, wenn er die ihm zur Verfügung stehenden rechtlichen Wege beschreite, nicht zu. Derartige „Kommentare“ seien sehr wohl persönlichkeitsverletzend. Auch seien sie dazu geeignet, männliche Leser davor abzuschrecken, sich an die Gleichbehandlungskommission zu wenden.

Nicht zuletzt würden die „Kommentare“ auch eine Diskriminierung aufgrund des Geschlechtes darstellen: zu behaupten, ein Mann sei schwach, wenn er sich an die Gleichbehandlungskommission

wende, da diese hauptsächlich „Frauenthemen“ behandeln würde, bedeute nach Meinung des Beschwerdeführers im Umkehrschluss nichts anderes als, dass Frauen generell schwach wären.

Auch seien die darin enthaltenen Behauptungen schlichtweg falsch – die Gleichbehandlungskommission setze sich nämlich aus drei verschiedenen Senaten zusammen; jeder davon habe seinen eigenen Kompetenzbereich, darunter ausdrücklich auch die Gleichbehandlung ohne Unterschied der Weltanschauung in der Arbeitswelt.

Kommentare, die ein legitimes Verhalten wie den Rechtsgang zur Gleichbehandlungskommission durch Männer als verächtlich darstellen, sprengen den Rahmen der Meinungs- und Kommunikationsfreiheit bei weitem und seien nach Auffassung des Beschwerdeführers schlichtweg beleidigend.

Bewertung des Senats

Wie der Senat bereits in seiner Entscheidung 2024/303 B anmerkte, haben sowohl die „Kleine Zeitung“ als auch „kleinezeitung.at“ ausführlich über das Scheitern des Beschwerdeführers als einer der beiden erstgereihten Kandidaten für den Posten des Magistratsdirektors der Stadt Klagenfurt berichtet. Insbesondere wurde auch darüber informiert, dass der Beschwerdeführer an seinem Bestellungsantrag selbst mitgewirkt und im Interview auf „kleinezeitung.at“ bzw. für den Podcast „DIE CAUSA“ dazu die Unwahrheit gesagt habe. Der Senat hat den Eindruck gewonnen, dass der Beschwerdeführer es ursprünglich gegenüber den Medien verschleiern wollte, dass er den Bestellungsantrag über den Villacher Magistratsdirektor von der SPÖ zugespielt bekommen und selbst bearbeitet hatte (in der Verhandlung vor dem Senat hat er dies jedoch bestätigt).

Aufgrund dieser Vorgeschichte hält es der Senat für medienethisch unbedenklich, in einem Kommentar den Beschwerdeführer zu kritisieren, weil er sich nun wegen einer möglichen Diskriminierung aus weltanschaulichen Gründen an die Gleichbehandlungskommission wendet.

Der Beschwerdeführer erkennt die spezifische politische Vorgeschichte, über die die Leserinnen und Leser der „Kleinen Zeitung“ und von „kleinezeitung.at“ auch Bescheid wissen, wenn er behauptet, im Kommentar werde die Meinung vertreten, dass ein Mann schwach sei, wenn er sich an die Gleichbehandlungskommission wende. Der Kommentator vertritt bloß die Meinung, dass es sich beim Beschwerdeführer um keine starke Persönlichkeit handle und nicht bei jedem Mann, der sich für seine Rechte bei der Gleichbehandlungskommission einsetzt.

Der Senat weist darauf hin, dass der Autor der Kommentare nicht in der vom Beschwerdeführer vorgetragenen Allgemeinheit jeder Bürgerin oder jedem Bürger unterstellt, kein Format zu haben, wenn sie oder er sich an die Gleichbehandlungskommission wendet. Es geht vielmehr ganz konkret um die Person des Beschwerdeführers, gegen den sich der Vorwurf richtet. Eine abschreckende Wirkung gegenüber anderen Personen (gleichgültig welchen Geschlechts), die sich überlegen, sich an die Gleichbehandlungskommission zu wenden, weist der Artikel nach Auffassung des Senats somit nicht auf.

Auch der Schlussfolgerung des Beschwerdeführers, aus dem Kommentar lasse sich ableiten, dass Frauen generell als schwach einzustufen seien, kann der Senat nicht folgen. Im Kommentar wurde

lediglich angemerkt, dass die Gleichbehandlungskommission verschiedene Themenschwerpunkte habe – sie sei, nach Ansicht des Kommentators, jedoch nicht dazu da, einen gescheiterten Parteikandidaten, der sich während des Auswahlverfahrens zumindest ungeschickt verhalten habe, zur Seite zu stehen. Nach Auffassung des Senats ist der Kommentar folglich weder männer- noch frauendiskriminierend im Sinne des Punkt 7 des Ehrenkodex.

Der Beschwerdeführer muss als Person, die sich für eine wichtige öffentliche Position beworben hat und während des Bewerbungsprozesses unvoreilhaft verhalten hat, einen derartigen Kommentar hinnehmen. Der Kommentar ist klar von der Presse- und Meinungsfreiheit gedeckt, eine Persönlichkeitsverletzung ist für den Senat nicht ersichtlich.

Der Einspruch gegen den Zurückweisungsbeschluss vom 07.03.2025 ist somit unbegründet und wird daher gemäß § 9 Abs. 4 VerfO abgewiesen. Der vorliegende Beschluss ist gemäß § 9 Abs. 2 VerfO endgültig, eine erneute Einspruchsmöglichkeit besteht nicht.

Österreichischer Presserat
Senat 3
Stv. Vors. Mag. Dejan Jovicevic
16.05.2025